

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Jugendarbeit

Kurzinformation

Seit 2001 gilt das IfSG, wodurch das ehemalige Bundesseuchengesetz abgelöst wurde. Das IfSG setzt auf Eigenverantwortung und Zusammenarbeit. Es bleibt das Ziel, Menschen vor schwerwiegenden Erkrankungen zu schützen und die Ausbreitung von Gefahren zu verhindern.

Das IfSG gilt auch in „Gemeinschaftseinrichtungen“. Hierzu zählen auch z.B. „Ferienlager“. In Erweiterung dieses Beispiels, sind somit alle Maßnahmen der Jugendarbeit prinzipiell vom IfSG betroffen. Dies hat Auswirkungen auf die Jugendarbeit, da das IfSG beim Träger und seinen MitarbeiterInnen bekannt sein- und von diesen angewendet werden muss.

Es gibt vor allem **fünf Punkte** zu beachten:

1. Gemeinschaftseinrichtung

Maßnahmen der Jugendarbeit sind gem. § 33 „Gemeinschaftseinrichtungen“ (z.B. Ferienfreizeiten, aber auch Gruppenstunden). Abhängig davon, in welcher Einrichtung die Maßnahme stattfindet, ist man in seinem Verantwortungsbereich immer selbst für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

2. Teilnahme und Tätigkeitsverbote.

In § 34 werden eine Reihe von **Erkrankungen** genannt, die hoch ansteckend oder mit einem schweren Krankheitsverlauf verbunden sind. Läuse sind zwar keine Erkrankung im eigentlichen Sinn. Da deren Ausbreitung jedoch Einhalt zu gebieten ist, werden sie ebenfalls aufgelistet.

Die Krankheiten selbst sind den Merkblättern oder dem Gesetz zu entnehmen.

Personen, die erkrankt sind oder bei denen der Verdacht auf eine Erkrankung besteht, dürfen nicht in z.B. die Freizeit aufgenommen werden oder tätig werden, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist. Sofern solche Fälle während der Maßnahmen auftreten, sind die Betroffenen zu isolieren und dem Arzt vorzustellen.

Für das Verbot müssen die Teilnehmenden oder BetreuerInnen nicht selbst erkrankt sein. Es gilt auch dann, wenn nach ärztlichem Urteil in deren „Wohngemeinschaft“ (i.d.R. zuhause) eine der Erkrankungen vorliegt. Man könnte sich ja schon angesteckt haben und damit die Krankheit verbreiten.

Wer gesund ist oder sich gesund fühlt aber „Ausscheider“ von bestimmten, im Gesetz genannten Krankheitserregern ist, darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Einhaltung von Schutzbestimmungen an der Maßnahme teilnehmen.

Check: Wird hohes Fieber mit schwerem Krankheitsgefühl, ungewöhnliche Müdigkeit, Brechdurchfall länger als einen Tag, Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch, starker Hautausschlag, abnormer Husten, starke Schwellungen von Lymphknoten oder Speicheldrüsen oder Gelbverfärbung der Augäpfel oder der Haut beobachtet, bitte unbedingt die Person ärztlich untersuchen lassen.

Wer einer der in § 42 genannten Erkrankungen leidet, darf nicht mit **Lebensmitteln** nach § 42 Abs. 2 in Berührung kommen - auch nicht beim Tischdecken usw. - .

Ausnahmen gibt es nur, wenn eine Infektionsgefahr sicher verhindert werden kann. Bei Personen mit infizierten Wunden oder Hautkrankheiten muss also durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen sein, dass die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können. Bei Ausscheidern kann das Gesundheitsamt ebenfalls Ausnahmen (mit Auflagen) zulassen.

3. Mitteilungspflicht

Wenn eine Person in der Maßnahme der Jugendarbeit an einer der genannten Erkrankungen erkrankt (oder dessen verdächtig ist), besteht die Verpflichtung für die Leitung der „Gemeinschaftseinrichtung“ (i.d.R. also die Leitung der Maßnahme der Jugendarbeit), dies dem Gesundheitsamt namentlich zu melden (§ 34 Abs. 6).

Die Meldepflicht besteht nur dann nicht für die Leitung der Maßnahme der Jugendarbeit, wenn mit dem behandelnden Arzt vereinbart ist, dass dieser die Meldung vornimmt (diese Vereinbarung sollte schriftlich fixiert und unterschrieben werden, damit der Nachweis vorliegt).

Meldebögen gibt es bei den Gesundheitsämtern (häufig auch im Jugendamt).

Soweit eine solche Meldepflicht eingetreten ist, ist zu empfehlen, auch die anderen Teilnehmenden und deren Sorgeberechtigte hierüber allgemein (also ohne Namen) zu informieren. Keine Panik machen. Den Sorgeberechtigten sollte empfohlen werden, das Kind zu beobachten bzw. es zuhause einem Arzt vorzustellen.

4. Information und Aufklärung: Pflicht zur „Belehrung“

4.1. Träger der Jugendarbeit müssen ihre **MitarbeiterInnen** erstmals vor Aufnahme der Tätigkeit und in der Folge spätestens alle 2 Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und die Mitwirkungspflichten informieren (§ 35 Satz 1). Die Belehrung kann formal erfolgen. Am besten jedoch ist sie Bestandteil der (internen) Schulungsarbeit. Die Belehrung muss **protokolliert** werden und das Protokoll ist vom Träger aufzubewahren (§ 35 Satz 2).

Für die Belehrung gibt es keine Formvorschrift. Arbeitshilfen gibt es im Buchhandel, im Internet und i.d.R. auch im Verband und im Gesundheitsamt oder Jugendamt.

4.2. Der Träger muss die **Teilnehmenden** (bzw. deren **Sorgeberechtigte**) vor der Aufnahme in die Gemeinschaftseinrichtung über die gesundheitlichen Anforderungen und die Mitwirkungspflichten nach § 34 informieren (§ 34 Abs. 5).

Dem Träger steht es frei, sich von den Sorgeberechtigten die Kenntnisnahme bestätigen zu lassen. Das kann mit einem Formblatt geschehen, mit dem z.B. auch weitere (eigene) Erlaubnisse oder Bestätigungen eingeholt werden.

Dem Träger steht es weiterhin frei zu fordern, dass der Gesundheitszustand von einem Arzt bestätigt wird.

Für die Belehrung/Bestätigung gibt es keine Formvorschrift. Arbeitshilfen gibt es im Buchhandel, im Internet und i.d.R. auch im Verband und im Gesundheitsamt oder Jugendamt.

4.3 Wenn ein Träger eigenes **Küchenpersonal** einsetzt, müssen diese Personen die gesundheitlichen Anforderungen aus § 42 kennen. Wenn diese Personen nur gelegentlich im Kochteam eingesetzt werden, reicht i.d.R. eine **Belehrung** durch den Träger aus. Eine solche Trägerbelehrung sollte - ebenso, wie die Belehrung der BetreuerInnen - **protokolliert** werden. Das Protokoll wäre vom Träger aufzubewahren

Wer **häufig und regelmäßig** (oder gar „gewerbsmäßig“) in einem Kochteam arbeitet, benötigt sogar eine „Erstbelehrung“ durch das **Gesundheitsamt** (§ 43 Abs. 1). Die Folgebelehrung muss durch den „Arbeitgeber“ (Träger) mindestens jährlich erfolgen (mit Protokoll - s.o.).

Arbeitshilfen zu den Belehrungen (durch den Träger) gibt es im Buchhandel, im Internet und i.d.R. auch im Verband und im Gesundheitsamt oder Jugendamt.

Die Gesundheitsämter empfehlen, dass unabhängig von der Pflicht zur Erstbelehrung eine verantwortliche Person des Trägers an einer Belehrung durch das Gesundheitsamt teilgenommen hat, damit diese über die wesentlichen Informationen verfügt, die intern weitergegeben werden sollen.

5. Hygiene

Insbesondere in der Küche und im Umgang mit Lebensmitteln lauern Gefahren, die man kennen muss. Gleichzeitig müssen vom Träger **Handlungsstrategien** entwickelt werden, die die Gefahren erkennen und sie beseitigen- oder auf ein vertretbares Maß minimieren können. § 36 schreibt dem Träger vor, dass er einen **Hygieneplan** erstellen muss (oder mehrere nach Bereichen gegliedert), in dem die Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen sind. Bereiche sind

z.B. Sanitärräume, Gemeinschaftsräume/Zelte, Erste-Hilfe-Hygiene und natürlich die Hygiene in der Küche und im Umgang mit Lebensmitteln. Für die Küchen- und Lebensmittelhygiene könnte **u.a.** festgelegt werden (**Beispiele**):

- Bei Magen-Darm-Erkrankungen nicht in der Küche arbeiten. Es besteht Meldepflicht.
- Bei ansteckenden Hauterkrankungen und infizierten Wunden (auch kleine Wunden) nicht in der Küche arbeiten, wenn diese Stellen nicht vollständig und wasserundurchlässig abgedeckt werden können.
- **Immer wieder Hände waschen!** Vor allem nach der Toilette oder nach dem Umgang mit rohen Lebensmitteln.
- Hände immer zumindest mit Seife (Flüssigseife aus dem Spender) waschen.
- Zum Abtrocknen Einweghandtücher (oder Handtuchspender) verwenden.
- Geschirrtücher Spüllappen usw. häufig wechseln und auskochen
- Nicht auf Lebensmittel niesen oder husten
- Persönliche Hygiene: Bei der Arbeit keine Ringe, Armbanduhren usw. tragen.
Und/Oder: Einweghandschuhe benutzen.
- Lebensmittel immer sachgerecht lagern und vor Insekten schützen.
- Lebensmittelreste immer sachgerecht entsorgen und nicht in der Küche lagern.
- Auf Speisen mit rohen Eiern, Rohmilch und Hackfleisch verzichten (kann Infektionsträger sein und verdirbt leicht).
- Kochgeräte, Geschirr und Besteck immer gleich und gründlich reinigen (Ablaufplan/Spüldienst).
- Nur frisches Trinkwasser verwenden. Wasser aus länger nicht benutzten Leitungen ablaufen lassen. Wasserkanister häufig neu befüllen und kühl lagern.
- ...

Auch für Hygienepläne gibt es i.d.R. beim Gesundheitsamt Arbeitshilfen/Broschüren. Der Träger muss sich jedoch maßnahmenbezogene, eigene Gedanken machen. Den Teilnehmenden müssen diese Handlungsvorgaben und Gründe in der Maßnahme vermittelt werden.

Abschließend:

In der Praxis wird der Infektionsschutz weniger Aufwand und Arbeit bedeuten als das zunächst aussieht. Wer das IfSG nicht beachtet, gefährdet sich selbst, seine MitarbeiterInnen und Teilnehmenden und macht sich u.U. strafbar.

Im Kreis Stormarn gibt es weitere Informationen im
Fachdienst Jugend und Familie - Jugendarbeit -
Telefon: 0 45 31 / 1601 - 518

oder

Fachdienst Gesundheit (Gesundheitsamt)
Telefon: 0 45 31 / 1601 - 549